

Aus methodischer Sicht beschränkt sich der vorliegende Beitrag auf die deskriptive Analyse des in den Landtagsprotokollen der beiden genannten Mandatsperioden festgehaltenen Politikgeschehens. Als eine weitere Quelle dient die chronologische Rechtssammlung und die daraus eruibare Übersicht über die Rechtssetzung in Liechtenstein.

Der Beitrag gliedert sich in vier Kapitel. Im ersten Kapitel werden die rechtlichen und politischen Grundzüge von Regierung und Landtag in Liechtenstein dargestellt. Das zweite Kapitel geht der Frage nach, wie stark sich der Umfang der Landtags- und Regierungstätigkeit im Untersuchungszeitraum verändert hat. Im dritten Kapitel werden die konkreten Themen der Landtags- und Regierungsarbeit in den beiden Mandatsperioden beleuchtet. Das vierte und letzte Kapitel widmet sich schliesslich der Frage, inwieweit sich die politische Kultur Liechtensteins verändert hat bzw. welche weiteren Entwicklungen sich derzeit abzeichnen. Dabei werden auch Daten und Informationen zur aktuellen Mandatsperiode eingearbeitet, in welcher mit der FBP, der VU, der FL und den Unabhängigen (DU) erstmals vier Parteien im Landtag vertreten sind.

Der Beitrag zeigt auf, dass zwischen der Landtags- und Regierungstätigkeit von heute und derjenigen in den 1970er-Jahren durchaus Parallelen bestehen. Die zahlreichen Änderungen der politischen Rahmenbedingungen seit den 1970er-Jahren haben folglich die Aufgaben und Zuständigkeiten von Landtag und Regierung und damit ihre konkrete Tätigkeit nicht grundlegend verändert. Auch die politische Kultur Liechtensteins zeigt sich erstaunlich persistent. Unterschiede lassen sich insbesondere mit Blick auf den Umfang und vereinzelt auch hinsichtlich der behandelten Themen nachweisen, wobei der Umfang im Zeitverlauf stetig gestiegen ist und wirtschaftliche Themen an Bedeutung gewonnen haben. Als treibender Faktor ist in diesem Zusammenhang vor allem die EWR-Mitgliedschaft Liechtensteins zu erwähnen.

## Rechtliche und politische Grundzüge des Landtages

Gemäss Art. 45 der Landesverfassung (LV) (LGBl. 1921 Nr. 15, LR 101) ist der Landtag «das gesetzmässige Organ der Gesamtheit der Landesangehörigen und als solches berufen, (...) die Rechte und Interessen des Volkes im Verhältnis zur Regierung wahrzunehmen». Zu diesem Zweck verfügt der Landtag über zahlreiche Rechte und Pflichten. Hervorzuhe-